Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1927	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 13200.) Gesetz zur Änderung der Grenzen der Kreise Niederung und Tilsit-Ragnit. Vom 3. März 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die zum Forstgutsbezirke Wilhelmsbruch gehörigen Förstereien Grünheide und Lapienen werden vom Kreise Tilsit-Ragnit abgetrennt und dem Kreise Niederung zugewiesen.

§ 2.

Der Gutsbezirk Neustreit wird unter Abtrennung vom Kreise Niederung mit dem Gutsbezirk Adlig Schilleningken im Kreise Tilsit-Ragnit vereinigt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. März 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13201.) Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927. Vom 8. März 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1926 (Gewerbesteuerverordnung) — Gesetzsamml. S. 149 — wird bis zum 31. März 1928 verlängert.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 erfolgen unter entsprechender Anwendung der für das Rechnungsjahr 1926 geltenden Bestimmungen.

(3) Im übrigen gelten die nachfolgenden, die Gewerbesteuerverordnung abändernden Bestimmungen.

Artikel 2.

Im § 3 Nr. 1 Unterabs. 1 ist dem ersten Satze nach dem Worte „liegt" folgender Satz anzufügen:

; dies gilt auch für die Vermehrung der eigenen Saaten durch dritte landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Anbauverträgen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. März 1927.)

Artikel 3.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind;

b) die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste;

c) bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen, der sogenannte Kundengewinn, soweit dieser fünf vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt wird;

d) der Teil der Miet- und Pachtzinsen der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten und gepachteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsmittel, der über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht, und ein Viertel der nach Ausscheidung der vorbezeichneten Beträge verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört der Miet- und Pachtzins zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrag eines Unternehmens des Vermieters oder Verpächters und liegt die Leitung des Unternehmens des Mieters oder Pächters in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Vermieters oder Verpächters, so gehört der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Artikel 4.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist, mit Ausnahme der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände. Maßgebend ist der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert.

Hinzuzusetzen sind:

a) die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind;

b) der Wert der dem Unternehmen dienenden, nicht der Grundvermögensteuer unterliegenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände bei dem Eigentümer als Gewerbekapital der Gewerbekapitalsteuer unterliegen würde. Liegt die Leitung des Unternehmens des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Eigentümers und gehört der Wert der fraglichen Gegenstände zum Gewerbekapital des Eigentümers, so findet die Hinzurechnung des Wertes dieser Gegenstände nicht statt.

Artikel 5.

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1 200 *RM* des abgabepflichtigen Ertrags $^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 200 *RM* des abgabepflichtigen Ertrags 1 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1 200 *RM* des abgabepflichtigen Ertrags $1^1/_2$ vom Hundert, für die weiteren Beträge 2 vom Hundert.

(2) Die Steuersätze für die ersten 3 600 *RM* des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (insbesondere selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Sätze.

Artikel 6.

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz vom Gewerbekapital beträgt für den Teil des Gewerbekapitals, der 12 000 *RM* nicht übersteigt, $^1/_2$ vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Teil $^2/_3$ vom Tausend.

(2) Betriebe, deren Gewerbekapital 3 000 *RM* nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit.

Artikel 7.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf Antrag ist zu dem Ausschuß ein Vertreter der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen mit beratender Stimme zuzulassen; ebenso ist, sofern nicht der Kreis oder die Gemeinde mit der Veranlagung beauftragt ist, zu dem Ausschusse für Stadtkreise und kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Mitglied oder ein Vertreter des Vorstandes der beteiligten Gemeinden, für Landkreise im übrigen der Vorstand oder ein Mitglied des Kreisausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Artikel 8.

I. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag erfolgt derart, daß

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahmen,
2. in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantiemen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals zugrunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienste beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz.

II. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3) Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrage nach dem Ertrage von weniger als 4 *RM* entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leitungsgemeinde zu.

Artikel 9.

1. § 38 erhält folgende Fassung:

Die Zerlegung des Steuergrundbetrags nach dem Gewerbekapital erfolgt nach Maßgabe des § 37.

2. Dem § 38 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

(2) Bei der Zerlegung sind Gemeinden (Gutsbezirke) nicht zu berücksichtigen, auf welche ein Anteil an dem Steuergrundbetrage nach dem Kapital von weniger als 4 *RM* entfallen würde. Dieser Anteil wächst der Leitungsgemeinde zu.

Artikel 10.

§ 42 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 11.

Die Amtsdauer der auf Grund des § 21 der Gewerbesteuerverordnung gewählten und ernannten Mitglieder der Steuerausschüsse wird bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung verlängert.

Artikel 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe beauftragt.

Artikel 13.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Gewerbesteuerverordnung in der durch die eingetretenen Änderungen bedingten, für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. März 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13202.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Schreibgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare. Vom 7. März 1927.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird die daselbst vorgesehene Schreibgebühr auf 0,30 *RM* für die Seite festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 28. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 573) außer Kraft.

Berlin, den 7. März 1927.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

(Nr. 13203.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 25. Februar 1927.

Vom 1. April 1927 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich eine Reichsmark.

Berlin, den 25. Februar 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1926
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Laer für den Ausbau der Straße Laer–Altenburg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 3 S. 18, ausgegeben am 15. Januar 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Dezember 1926
   über die Ausdehnung des dem Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, durch Erlaß vom 8. Dezember 1926 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau der Teilstrecke Hannover–Herford der 110 000 Volt-Leitung Hamm–Hannover auf das im Kreise Minden belegene Grundeigentum

   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 51 S. 200, ausgegeben am 18. Dezember 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1926
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein, G. m. b. H. in Rendsburg, für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung von Flensburg über Schuby nach Rendsburg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 5 S. 33, ausgegeben am 29. Januar 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.